



Merkblatt des ZAS:

**Regeln für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt
einer Grundstücksentwässerungsanlage**

**für das
Verbandsgebiet**



INHALTSÜBERSICHT

A) Grundlagen.....	3
B) Allgemeine Regeln des ZAS	3
C) Technische Präzisierungen zur Herstellung und Änderung von Grund- stücksentwässerungsanlagen und -anschlüssen	4
1 Grundstücksanschluss.....	4
1.1 Rohre und Formstücke.....	4
1.2 Anschluss an Ortskanal.....	4
2 Grundleitungen.....	4
2.1 Dimensionierung	5
2.2 Vermeidung von Grundleitungen unterhalb von Objekten	5
2.3 Frostsicherheit.....	5
2.4 Rohre und Formstücke.....	5
3 Schächte	6
3.1 Schächte außerhalb der Gebäude	6
3.2 Schächte innerhalb von Gebäuden	6
4 Schutz gegen Rückstau.....	7
4.1 Rückstauenebene	7
4.2 Technische Einrichtungen gegen Rückstau	7
5 Bodenabläufe.....	7
5.1 Bodenabläufe mit unzureichender Wasserbeschickung	7
5.2 Bodenabläufe in Garagen	7
5.3 Heizölsperren als Bodenablauf	8
5.4 Bodenabläufe in Kellerniedergängen	8
5.5 Lichtschachtentwässerung.....	8
6 Anlagen zur Abwasservorbehandlung.....	8
6.1 Abscheider für Leichtflüssigkeiten.....	8
6.2 Fettabscheider.....	8
6.3 Weitere Vorbehandlungsanlagen	8

D) Besondere Festlegungen für Anschluss und Einleitung von Abwasser	9
1 Oberflächenwasser (Niederschlagswasser).....	9
2 Drainagen.....	9
3 Brauchwasseranlagen	9
4 Schwimmbäder	9
5 Abwasser aus Freiluftveranstaltungen, Zeltfesten und mobilen Einrichtungen.....	9
E) Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen	9
1 Allgemeines	9
2 Eingehende Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung	10
3 Dichtigkeitsnachweis mittels Druckprüfung	10
4 Fristen und Zeiträume im Einzelnen.....	11
5 Mängelbeseitigung.....	12

Merkblatt des ZAS: „Regeln für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt einer Grundstücksentwässerungsanlage“

Besondere technische Vorschriften für Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) und Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet.

A) Grundlagen

Der ZAS ist der „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schlierachtal“. Er hat die Aufgabe, die technische Betriebsführung für die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet zu übernehmen und insbesondere den technischen Vollzug der EWS, beispielsweise die technische Prüfung von Entwässerungsanträgen sowie Abnahmen und Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, im Auftrag der Verbandsgemeinden durchzuführen.

Diesem Merkblatt liegen die Bestimmungen der Entwässerungssatzungen der Verbandsgemeinden (EWS) vom 01.01.2006, die DIN 1986, DIN EN 752, DIN EN 1610, DIN EN 12056, sowie sonstige, die Grundstücksentwässerung betreffende DIN- bzw. DIN EN-Normen, ATV-DVWK- / DWA-Merk- und Arbeitsblätter und die Merkblätter Nr. 4.3/6 vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft in ihren jeweils aktuellsten Fassungen zugrunde. Diese Normen, Merk- und Arbeitsblätter sind anzuwenden, wenn nichts Anderslautendes in diesem ZAS-Merkblatt gefordert wird.

Alle hier im Merkblatt aufgeführten Regeln für die Grundstücksentwässerungsanlage gelten ebenso für die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle), soweit im Folgenden nichts Anderes gefordert wird.

In Ausnahmefällen kann Abweichendes von den hier festgeschriebenen Regeln vereinbart und genehmigt werden.

B) Allgemeine Regeln des ZAS

Falls durch eine Baumaßnahme eine öffentliche oder private Abwasseranlage im Bestand gefährdet sein oder beschädigt werden könnte, ist ein Standsicherheitsgutachten (Statik) eines Sachverständigen mit genau festgelegten Vorkehrungen zusammen mit den Antragsunterlagen beim ZAS vorzulegen und ein Beweissicherungsverfahren für die bestehenden Anlagen (z.B. über Kamerabefahrung) durchzuführen.

Der ZAS, als Zuständiger, ist zur technischen Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig gemäß § 11 Abs. 1 und 3 der EWS zu verständigen. Die Leitungen dürfen demnach erst nach der Abnahme und Freigabe durch den ZAS überdeckt werden.

Wird die Grundstücksentwässerungsanlage (nach Absprache mit der Gemeinde bzw. dem ZAS) aus bestimmten Gründen nicht nach den genehmigten Entwässerungsplänen hergestellt, so ist eine Tektur der gesamten Anlage in Form eines Entwässerungsbestandsplans nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 der EWS in einfacher Fertigung vor Inbetriebnahme beim ZAS vorzulegen.

Bei Neuverlegung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Teilen davon ist ein Dichtigkeitsnachweis dem ZAS vorzulegen. Dieser ist in der Regel von einer nicht mit der Erstellung befassten, unabhängigen Fachfirma durchzuführen. Ein von der bauausführenden Firma durchgeführter Dichtigkeitsnachweis wird nur anerkannt, wenn ein unabhängiger Sachverständiger die Druckprüfung überwacht und die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung bestätigt. Bei kleineren Auswechslungen im Zuge einer Schadensbehebung kann hierbei unter Zustimmung des ZAS auf den Sachverständigen verzichtet werden. Für die Durchführung ist das Merkblatt 4.3-6 Teil 2 des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft in der aktuellen Fassung und Punkt E 3 dieses Merkblattes zu beachten. Zu den Prüfprotokollen ist ein Bestandsplan oder eine korrekte Skizze beizulegen, aus dem bzw. der durch übereinstimmende Bezeichnungen klar hervorgeht, welche Abwasseranlagen wie geprüft wurden.

C) Technische Präzisierungen zur Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen und -anschlüssen

Die Angaben in Klammern geben Hinweise auf korrespondierende DIN- bzw. DIN EN-Normen.

1 Grundstücksanschluss (DIN 1986-100, 3.1)

Der Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) ist zwischen dem ersten privaten Kontrollschacht und der öffentlichen Entwässerungsanlage möglichst geradlinig zu verlegen. Gefällewechsel zwischen dem vom Schacht in Höhe der Rohrsohle abgehenden Rohr und der öffentlichen Abwasseranlage sind mit Formteilen von max. 30°-Bögen zu bewerkstelligen. Die gesamte Rohrleitung muss mindestens DN 150 aufweisen.

1.1 Rohre und Formstücke (DIN 1986-100. 7.1, DIN 1986-4)

Für die Leitung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) sind nachstehende Rohrmaterialien zu verwenden:

- Steinzeug mit Verbindungssystem F oder C gem. DIN EN 295-1 (früher L- bzw. K-Muffen)
- Gusseisernes Rohr mit Zementmörtelauskleidung oder Epoxidharzbeschichtung DIN EN 877

Abweichend zu dieser Vorgabe sind alle anderen Rohrmaterialien bei besonders schwierigen Einbaubedingungen, nachgewiesen durch einen Standsicherheitsnachweis eines Statikers, zulässig.

1.2 Anschluss an den Ortskanal

Ein nachträglicher Anschluss an einen vorhandenen öffentlichen Kanal (Ortskanal) hat in der Regel am Kanalrohr und nicht an einem Ortskanalschacht zu erfolgen.

Dessen Anbindung an die öffentliche Entwässerungsanlage hat möglichst an einen bereits bestehenden Abzweig zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist

- bei Nennweiten bis einschließlich DN 250 in der Regel ein neues Abzweigstück mit Manschetten einzubauen; hierbei sind die jeweiligen Original-Formteile zu verwenden;
- bei Nennweiten von DN 250 (wenn kein neues Abzweigstück eingebaut wird) für eine Anbohrung mit einem speziellen Glockenbohrgerät und den fachgerechten Einbau eines Abzweigstutzens vor der Ausführung der bauaufsichtliche Prüfbescheid für die verwendeten Rohrmaterialien und Bauteile zwingend beim ZAS vorzulegen,
- bei Nennweiten größer DN 250 nach vorausgehender Anbohrung mit einem speziellen Glockenbohrgerät ein neuer Abzweigstutzen fachgerecht einzubauen. Es ist dabei ein für das jeweils eingesetzte Material speziell abgestimmter Stutzen zu verwenden.

Anbohrungen werden vom ZAS kontrolliert. Bei Anbohrung der öffentlichen Entwässerungsanlage ist der Bohrkern zur Abnahme des Anschlusses aufzubewahren.

Bei ausnahmsweise genehmigtem, nachträglichem Anschluss an Ortskanalschächten ist das Rohr mit geeigneter Anbindung (Kernbohrung, Futterstück) direkt in ein eigens auszubildendes Schachtgerinne einzuführen.

2 Grundleitungen (DIN 1986-100 und DIN EN 12056)

Es sind hier die Grundleitungen im Sinne der DIN 1986-100, 3.2 gemeint: Grundleitungen sind private auf dem Grundstück im Erdreich außerhalb des Gebäudes und innerhalb der Umfassungsmauern des Gebäudes unterhalb der Bauwerkssohle oder in der Grundplatte verlegte Abwasserleitungen.

2.1 Dimensionierung (DIN 1986-100, 8.2.2.1, 8.3.5; DIN EN 752-4, 9, 10)

Die Dimensionierung der Entwässerungsleitungen hat nach einer vom Planer durchzuführenden hydraulischen Berechnung zu erfolgen. Um die Selbstreinigung der Rohre nicht zu beeinträchtigen, sind Überdimensionierungen der Abflussleitungen zu unterlassen.

Die Leitungen zwischen den einzelnen Schächten sind möglichst geradlinig zu verlegen. Bei allen Grundleitungen dürfen nur Bögen kleiner oder gleich 30° und ein Durchmesser größer oder gleich DN 100 verwendet werden. Alle vom Ablauf eines Revisionschachtes weiterführenden Grundleitungen müssen mindestens einen Durchmesser größer oder gleich DN 150 aufweisen.

Eine Reduktion der Nennweite des Rohres in Fließrichtung gesehen ist nicht gestattet.

Rohrdurchmesser, die kleiner als DN 100 sind, können nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden und wenn die hydraulische Leistungsfähigkeit der Abwasseranlage durch einen privaten, unabhängigen Sachverständigen oder ein geeignetes Ingenieurbüro nachgewiesen wird.

2.2 Vermeidung von Grundleitungen unterhalb von Objekten (DIN 1986-100, 5.7)

Wegen den vorgeschriebenen periodischen Untersuchungen aller erdverlegter Leitungen und der daraus evtl. resultierenden Erfordernis einer Sanierung, sind die Verlegung von Grund- und Anschlussleitungen unterhalb von Kellerböden, Garagen und sonstiger Objekte möglichst zu vermeiden. Sie sollten – soweit möglich – durch Sammelleitungen an den Kellerwänden oder unterhalb der Kellerdecken ersetzt werden. Bei Gebäuden ohne Keller sind die Grundleitungen auf kürzestem Wege, geradlinig unter dem Gebäude herauszuführen. Jede Grundleitung muss innerhalb des Gebäudes über Schächte oder zumindest über rechteckige Revisionsöffnungen, die zur Aufnahme von Hochdruckreinigungsgeräten und Kanalkameras geeignet sind, zugänglich und wartbar sein.

2.3 Frostsicherheit (DIN 1986-100, 5.4)

Außerhalb von Gebäuden sind die Leitungen und Geruchsverschlüsse in einer frostfreien Tiefe von 1,20 m (gemessen von Rohrsohle bis Oberkante fertiges Gelände) zu verlegen. Geringere Tiefen können unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass die sonst frostgefährdeten Teile einen anderen Schutz gegen Frost erhalten (Wärmedämmung, Rohrbegleitheizung o.ä.).

2.4. Rohre und Formstücke (DIN 1986-100, 7.1; DIN 1986-4)

Für die Grundleitungen und die sonstigen zuführenden, im Erdreich oder in/unter der Bodenplatte des Hauses zu verlegenden Leitungen dürfen nur genormte bzw. bauaufsichtlich zugelassene Rohrmaterialien nach Tabelle 1 der DIN EN 1986-4 verwendet werden.

Für Druckleitungen dürfen, unter Berücksichtigung des zu erwartenden Drucks, folgende Materialien verwendet werden:

- Guss-Druckrohr
- PP-Druckrohr mit Schweißverbindung (DIN 8077; DIN 8078; DVGW W 544)
- PE-Druckrohr
- PVC-Druckrohr
- Nichtrostendes Stahldruckrohr

Für chemisch belastetes Abwasser führende Leitungen von der Anfallstelle bis zur Aufbereitungsanlage, dürfen Rohrmaterialien gemäß den Beständigkeitslisten verwendet werden.

3 Schächte (DIN 1986-100, 7.5.2; DIN EN 476, 6; DIN 4034-1, DIN 19549 und DIN EN 1917)

3.1 Schächte außerhalb der Gebäude

Notwendigkeit von Revisionsschächten:

Für jedes Grundstück oder Haus (auch Reihenhaus oder Doppelhaushälfte) muss der Zugang zu Grundstücksentwässerungsanlage und -anschluss über einen außerhalb des Gebäudes liegenden Kontrollschacht gewährleistet sein

Sämtliche außerhalb des Hauses liegenden Grundleitungen müssen über Revisionsschächte zugänglich sein, um die laufenden Reinigungs- und Überwachungsarbeiten mittels Kamerabefahrung und Druckprüfung zu ermöglichen. Oberste Priorität hat dabei die Zusammenführung der Grundleitungen im Schacht. Andernfalls ist für per Abzweig angeschlossene Grundleitungen ein eigener Revisionsschacht mit durchlaufendem Gerinne vorzusehen.

Weitere Schächte sind im Abstand von höchstens 40 m bei Leitungen bis DN 150 und von höchstens 60 m bei Leitungen von DN 200 anzulegen. (DIN 1986-100, 7.5.2 Tabelle 3)

Bauart und Dimensionierung: (DIN 19549)

Die im Außenbereich liegenden Revisionsschächte sind als Fertigteilschächte mit für das jeweils verwendete Rohrmaterial integrierten, gelenkigen Anschlussteilen und -dichtungen (Schachtfutter) auszubilden, die in der Regel eine Weite von DN 1000 haben.

Die Schachtunterteile müssen offene, halbkreisförmige Gerinne, die seitlich im Bereich der Berme geradlinig bis zur Höhe des Rohrscheitels hochgezogen sind, aufweisen. Bei Richtungsänderungen sind möglichst Schachtunterteile mit entsprechenden gekrümmten Gerinnen zu verwenden. Schächte mit innen oder außen liegenden Abstürzen sind nicht zu verwenden. Alle Leitungen sind direkt ins Schachtgerinne einzuführen. Der Anschluss an das Futterstück des Revisionsschachts hat ausschließlich mit Rohren der Nennweite DN 150 und größer zu erfolgen. Bei mehreren Seitenzuläufen im Schacht ist für jeden dieser Zuläufe (auch für eine kraftschlüssig angebundene Druckleitung) ein eigenes Gerinne im Schachtunterteil vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die seitlichen Zuläufe stets bei Einhaltung einer Überhöhung zum Schachtgerinne (bei verschiedenen Rohrprofilen Scheitelgleichheit) an die Schächte anzubinden sind. Das Hauptgerinne ist für das Rohr mit dem höchsten und beständigsten Abfluss auszubilden.

Die Schächte müssen mit seitlich angebrachten Steigeisen oder Steigleitern und mit Schmutzfängern versehen sein. Das erste Steigeisen darf nicht tiefer als 50 cm unterhalb der Oberkante der Schachtabdeckung liegen.

Schachtabdeckung:

Es sind ausschließlich Begu- oder Gusseisenabdeckungen zu verwenden (DIN 1229, DIN EN 124, DIN EN 1253-4). Die Revisionsschächte dürfen weder überpflastert, noch mit Erdreich überdeckt werden und sollen im Normalfall möglichst Lüftungsöffnungen aufweisen (Ausnahme: Entfernung weniger als 5 m von Fenstern, Türen oder Terrassen). In Gebieten mit Überschwemmungsgefahr oder bei möglichem Staudruck vom Inneren der Kanalisation her sind tagwasserdichte bzw. rückstausichere Abdeckungen einzubauen.

3.2 Schächte innerhalb von Gebäuden

Schächte innerhalb von Gebäuden sind in den Abmessungen gemäß DIN 1986-100, Tabelle 3 anzulegen. Sie haben in der Regel ein geschlossenes Gerinne mit Reinigungsöffnung aufzuweisen. Das Zusammenführen der Grundleitungen sollte möglichst innerhalb dieser Schächte erfolgen. Bei einer ausnahmsweisen Verwendung von offenen Gerinnen müssen die Abdeckungen der Schächte gas- und geruchsdicht, sowie rückstausicher verschraubt sein.

4 Schutz gegen Rückstau (DIN 1986-100, 7.4; DIN EN 12056-1, 5.5; DIN EN 12056-4)

4.1 Rückstauenebene

Es gilt die physikalische Rückstauenebene. Ein rechnerischer Nachweis der Rückstauenebene mit Darstellung einer ausreichenden Rückstausicherung im Entwässerungsplan ist vom Planer mit Einreichung des Entwässerungsplans zu erbringen.

4.2 Technische Einrichtungen gegen Rückstau

Rückstaugefährdete Ablaufstellen sind in einem gesonderten, mit einer ausreichenden Entlüftung versehenen System zu entwässern. Das Abwasser aus Anfallstellen unter der Rückstauenebene ist in der Regel mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage über die Rückstauenebene zu pumpen und danach einer freispiegeligen Grund- oder Sammelleitung (keiner Falleitung) zuzuführen.

Hebeanlagen:

Beim Einbau von Hebeanlagen (Fäkalienhebeanlagen, Abwasserhebeanlagen, Fäkalienhebeanlagen für die Entsorgung eines Einzel-WC usw.) sind die einschlägigen Prüfbescheide, sowie die DIN 1986-100 und DIN EN 12050-1 bis 4 zu beachten.

Die Pumpenschächte für Tauchpumpen sind absolut wasserdicht auszuführen und gesondert zu entlüften. Im Unterteil sind sie mit steilen Schrägen (Künetten), die ein Ablagern von Feststoffen verhindern, auszustatten.

Dimensionierung und Betrieb von Hebeanlagen:

Bei großvolumigen Druckleitungen kann der Zweckverband zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung längerer Aufenthaltszeiten des Abwassers in der Leitung vorschreiben. Diesbezügliche Auflagen hat der Planer noch während der Projektbearbeitung beim ZAS einzuholen.

Das Schaltspiel der Pumpenanlagen ist unter Berücksichtigung der Regeln über die Schalthäufigkeit möglichst kurz einzustellen (verhindert das Anfaulen des Abwassers).

Rückstauverschlüsse:

Vom Grundsatz des Rückstauschutzes mittels Abwasserhebeanlagen darf nur im Falle der „untergeordneten Nutzung“ von Entwässerungsgegenständen unter der Rückstauenebene bei bestimmten in der Norm DIN EN 12056-4 unter Punkt 4 genannten Anwendungsfällen durch den Einsatz von Rückstauverschlüssen abgewichen werden. Die Verwendung der Rückstauverschlüsse erfolgt gemäß DIN 1986-100, 7.4.1 / 7.4.2, DIN EN 13564-1 und DIN EN 12056-4.

5 Bodenabläufe

5.1 Bodenabläufe mit unzureichender Wasserbeschickung (DIN 1986-100, 8.2)

An Boden-, Bad- und Kellerabläufen mit seltenem Abwasseranfall ist jeweils ein weiterer Entwässerungsgegenstand mit anzuschließen, um die ständige Erneuerung des Sperrwassers sicherzustellen.

5.2 Bodenabläufe in Garagen

Bodenabläufe in Kleingaragen sind zu vermeiden.

Mittel- und Großgaragen, die überwiegend für die Benutzer von Wohnungen bestimmt sind, sollen über Verdunstungsrinnen verfügen, die nicht am öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

5.3 Heizölsperren als Bodenablauf (DIN EN 1253-5)

Heizölsperren sind bei Feuerung mit flüssigen Brennstoffen als Bodenabläufe der Heizungsräume und sonstiger Brennstofflagerräume zu verwenden (§12 und §13 FeuV). Seitliche Anschlüsse für Waschmaschinen, Waschbecken o.ä. an Heizölsperren sind nicht statthaft.

5.4 Bodenabläufe der Kellerniedergänge (DIN 1986-100, 9.3.7.1)

Kellerniedergänge und dergleichen sind möglichst so zu gestalten (z.B. Überdachung), dass sich hier kein Niederschlagswasser sammelt. Dennoch anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser ist in der Regel über Sickeranlagen zu beseitigen. Einer Ableitung in die öffentliche Kanalisation wird im Normalfall nicht zugestimmt.

5.5 Lichtschachtentwässerung

Die Kellerlichtschächte dürfen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage entwässern.

6 Anlagen zur Abwasservorbehandlung (DIN 1986-100, 6)

Hinsichtlich der Anforderungen an Abwasserqualität und -menge sind nach § 15 EWS gegebenenfalls Abwasservorbehandlungsanlagen einzusetzen.

6.1 Koaleszenzabscheider (DIN 1999-100; DIN EN 858)

Abscheider für Leichtflüssigkeiten sind einschließlich der dazugehörigen Schlammfängen mit Prüfeinrichtungen nach DIN 1999-100 und DIN EN 858 auszulegen und zu betreiben. Da der Gehalt an Mineralölkohlenwasserstoffen im einzuleitenden Abwasser 20 mg/l nicht übersteigen darf, sind grundsätzlich Koaleszenzabscheider einzubauen. Der Nachweis über die Dichte der abzuschheidenden Flüssigkeit ist mit dem Entwässerungsplan einzureichen. Ein Probenahmeschacht ist in jedem Fall nachzuschalten. Gegebenenfalls ist bei Stoffen, die die Abscheidefähigkeit von Leichtflüssigkeiten beeinträchtigen oder die emulgierend wirken, eine Emulsionsspaltanlage vorzuschalten.

Die Bemessung der Anlage ist auf den Entwässerungsplänen anzubringen.

6.2 Fettabscheider (DIN 4040; DIN EN 1825)

Bei gewerblichem Anfall von Fett ist der Einbau eines Fettabscheider und der dazugehörigen Schlammfänge erforderlich. Für Bemessung, Einbau und Betrieb gelten die Vorschriften der DIN 4040-100 und DIN EN 1825. Ein Probenahmeschacht ist in jedem Fall nachzuschalten.

Die Bemessung der Anlage ist auf den Entwässerungsplänen anzubringen.

6.3 Weitere Vorbehandlungsanlagen

Planungen mit vorgesehenen Spaltanlagen, Neutralisationen, Desinfektionen, Abklinganlagen für radioaktive Abwässer, Dekontaminierungsanlagen, größeren Enthärtungsanlagen o.ä. sind bereits im Verlauf der Projektbearbeitung beim Zweckverband einzureichen. In diesen Fällen ist vorweg die Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Die in diesem Zusammenhang in der Regel erforderliche Überprüfung durch besondere oder amtliche Sachverständige kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

D) Besondere Festlegungen für Anschluss und Einleitung von Abwasser

1 Oberflächenwasser (Niederschlagswasser)

In der Regel werden (zusätzliche) Einleitungen von Oberflächenwasser in Mischwasserkanäle gemäß § 4 Abs. 5 EWS nicht mehr genehmigt. Wird vom Antragsteller angeführt, dass eine Versickerung oder andere Ableitung nicht möglich ist, so muss dies über eine schlüssige Nachweisführung, beispielsweise durch ein geologisches Gutachten, belegt werden. Gleiches gilt für die Einleitung in Regenwasserkanäle, wenn diese nicht ausdrücklich zur Aufnahme des Oberflächenwassers der betroffenen Grundstücke vorgesehen sind.

Eine Verbindung von Oberflächenwasserversickerungsanlagen zu einem Kanal, der zur Kläranlage führt, ist nicht zulässig.

2 Drainagen (DIN 1986-100, 5.3)

Verbindungen des Entwässerungssystems mit einem Drainagesystem sind - in welcher Form auch immer - gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 der EWS verboten.

3 Brauchwasseranlagen (DIN 1988)

Verbindungen des Entwässerungssystems mit der Wasserversorgungsanlage sind verboten. Brauchwasseranlagen sind entsprechend auszuführen.

4 Schwimmbäder

Filterrückspülungen zur Reinigung des Wassers aus Schwimmbecken sind als Schmutzwasserabläufe zu betrachten und somit an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen.

Überlaufwasser und das Wasser bei der Schwimmbadentleerung kann unter der Bedingung, dass es nicht mit Chemikalien belastet ist, versickert werden. Hierzu ist allerdings die ausdrückliche Genehmigung durch die fachkundige Stelle des Landratsamts Miesbach zwingend erforderlich.

5 Abwasser aus Freiluftveranstaltungen, Zeltfesten und mobilen Einrichtungen

Auch die Einleitung des bei Freiluftveranstaltungen und Zeltfesten anfallenden Abwassers ist genehmigungspflichtig und bei der Gemeinde bzw. beim ZAS zu melden. Bei Anfall von fetthaltigem Abwasser wird die Genehmigung nur erteilt, wenn entsprechende Fettabscheidevorrichtungen vorgeschaltet werden. Das Gleiche gilt bei Einleitung von Abwasser aus mobilen Einrichtungen.

E) Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986-30)

1 Allgemeines

Nach § 12 der EWS sind die Grundstückseigentümer eigenverantwortlich verpflichtet, die von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auf Bauzustand und Funktionsfähigkeit durch eine eingehende Sichtprüfung mittels einer Kamerabefahrung untersuchen zu lassen oder den Nachweis der Dichtigkeit mittels Druckprüfung zu erbringen.

Für Grundstücksentwässerungsanlagen und -anschlüsse, die erstmals über einen öffentlichen Kanal an die Kläranlage des ZAS angeschlossen werden, muss die Dichtheit mittels Druckprüfung nachgewiesen werden.

Neben den Erst- und Wiederholungsprüfungen mit den unter Punkt 4 genannten Fristen, können Untersuchungen auch nach §12 Abs. 3 EWS bei Anhaltspunkten für Undichtigkeiten und nach § 12 Abs. 4 EWS bei baulichen Veränderungen sowie Nutzungsänderungen

ausdrücklich angeordnet werden.

Grundsätzlich ist die Untersuchung aller Grundleitungen inkl. aller Abzweige von den Ablaufstellen im Grundstück bis zur Anschlussstelle am öffentlichen Kanal erforderlich. Dies gilt auch für gemeinsam mit anderen Grundstückseigentümern genutzte Abwasseranlagen sowie für Regenwasserleitungen, falls diese mit einem öffentlichen Kanal, der zur Kläranlage des ZAS in Miesbach führt, verbunden sind.

Die mit einer Überprüfung oder einer Sanierung beauftragte Firma muss die Qualifikation hierfür, z.B. durch entsprechende Zertifikate, nachweisen können.

Die Prüfprotokolle sind zusammen mit einem Lageplan (ggf. Skizze), in dem alle untersuchten und ggf. instand gesetzten Abwasseranlagen mit Schacht- und Haltungsbezeichnungen klar gekennzeichnet und eindeutig zuzuordnen sind, vorzulegen.

Folgende allgemeine Regel gilt im Verbandsgebiet:

Eine Druckprüfung ist „höherwertiger“ als eine Kamerabefahrung; d.h. eine Druckprüfung wird anstelle einer Kamerabefahrung (= optische Sichtprüfung) anerkannt, ein geforderter Dichtigkeitsnachweis (= Druckprüfung) kann jedoch nicht durch eine Kamerabefahrung alleine ersetzt werden.

2 Eingehende Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung

Eine Kamerabefahrung ist nach ATV-Merkblatt M 143 Teil 1 und 2 oder DIN EN 13508 durchzuführen, zu dokumentieren und nach ATV-Merkblatt M 149 zu klassifizieren und zu bewerten. Schadenskürzel sind mit dem jeweiligen Langtext zu ergänzen. Die Abgrenzung der Zustandsklassen hat nach dem ATV-Merkblatts M 149 zu erfolgen. Dem Bericht ist eine abschließende Einschätzung des Hausanschlusszustandes durch ein geeignetes Ingenieurbüro oder die Fachfirma beizufügen. Dabei ist vor allem eine korrekte Bewertung der Versätze vorzunehmen. Die Merkblätter sind jeweils in ihrer aktuell gültigen Fassung von der Fachfirma oder beauftragten Sachverständigen anzuwenden.

Über die durchgeführten Untersuchungen (Kamerabefahrung, Dichtigkeitsnachweise) und über die Mängelbeseitigung sind dem ZAS Protokolle und Bestätigungen der damit beauftragten Unternehmen vorzulegen.

3 Dichtigkeitsnachweis mittels Druckprüfung

Für Dichtigkeitsnachweise sind ausschließlich Wasser- und Luftdruckprüfungen zugelassen. Es sind die Vorgaben des **Merkblatts Nr. 4.3 / 6 Teil 2 des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft** in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Insbesondere sind auch die (anderen) Druckbedingungen für alte Leitungen und Druckleitungen zu beachten. Für vor dem Jahr 1975 verlegte (alte) Leitungen wird alternativ auch das in Teil 3 des Merkblatts beschriebene Verfahren zugelassen, wenn die dort genannten Voraussetzungen exakt erfüllt werden. Bei Prüfung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten gilt die DIN EN 1999-100, 15

Wird die Richtigkeit einer im Ergebnis undichten Luftdruckprüfung angezweifelt, kann zusätzlich noch eine Wasserdruckprüfung durchgeführt werden. Lautet das Ergebnis jener Wasserdruckprüfung, dass die Haltung dicht ist, so ist dies ausschlaggebend und gültig.

Die Anschlussstelle (Stutzen, Abzweig, etc.) am Ortskanal sowie alle zugehörigen Abwasseranlagen wie z.B. Schächte und Abscheideranlagen sind bei geforderten Druckprüfungen immer mitzuprüfen.

4 Fristen und Zeiträume im Einzelnen:

Innerhalb der im Folgenden dargestellten Zeiträume sind die Prüfungen der Grundstücksanschlüsse und -entwässerungsanlagen mindestens durchzuführen:

Achtung! Die Fußnoten sind unbedingt zu beachten!

Anlagen zur Abwasserableitung	Eingehende Sichtprüfung *) (Kamerabefahrung)		Dichtheitsprüfung (Druckprüfung)	
	Erstprüfung	Wiederholungsprüfung	Erstprüfung	Wiederholungsprüfung
häuslichem Abwasser	sofort, für vor 1996 erstellte Anlagen	wiederkehrend alle 10 Jahre	sofort, für ab 1996 erstellte Anlagen, wenn vor Inbetriebnahme oder danach keine Druckprüfung erfolgt ist und ****)	bei Bedarf ***) und ****)
gewerblichem / industriellem Abwasser (vor einer Behandlungsanlage)	sofort, für vor 2001 erstellte Anlagen	wiederkehrend alle 5 Jahre		wiederkehrend alle 10 Jahre und ***)
gewerblichem / industriellem Abwasser (nach einer Behandlungsanlage) **)	sofort, für vor 1996 erstellte Anlagen	wiederkehrend alle 10 Jahre		wiederkehrend alle 20 Jahre sowie ****) und ***)
Innerhalb Wasserschutzgebiet Zone II:				
häuslichem Abwasser	sofort	wiederkehrend jährlich	sofort, für ab 1996 erstellte Anlagen, wenn vor Inbetriebnahme oder danach keine Druckprüfung erfolgt ist und ****)	wiederkehrend alle 5 Jahre und ***)
gewerblichem / industriellem Abwasser				
Innerhalb Wasserschutzgebiet Zone III:				
häuslichem Abwasser	sofort, für vor 2001 erstellte Anlagen	wiederkehrend alle 5 Jahre	sofort, für ab 1996 erstellte Anlagen, wenn vor Inbetriebnahme oder danach keine Druckprüfung erfolgt ist und ****)	bei Bedarf ***) und ****)
gewerblichem / industriellem Abwasser (vor einer Behandlungsanlage)				wiederkehrend alle 5 Jahre und ***)
gewerblichem / industriellem Abwasser (nach einer Behandlungsanlage) **)				wiederkehrend alle 15 Jahre sowie ****) und ***)

*) Die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

**) Hierzu gehört auch Abwasser, das aufgrund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss.

***) Z. B. wenn die erforderliche eingehende Sichtprüfung nicht durchführbar ist oder als nicht ausreichend angesehen wird; oder freiwillig anstatt der eingehenden Sichtprüfung;

****) Bei Anlagen, die über einen öffentlichen Kanal erstmals an die Kläranlage des ZAS angeschlossen werden, wenn keine oder nur eine Druckprüfung, die älter als 10 Jahre ist, vorliegt.

Fristen, die in persönlichen Anschreiben oder in Bescheiden der Verbandsgemeinde genannt werden, sind vorrangig zu beachten! Dies gilt insbesondere auch bei Anhaltspunkten für Undichtigkeiten (§ 12 Abs. 3 EWS) sowie bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen (§ 12 Abs. 4 EWS).

5 Mängelbeseitigung

Werden bei den Druckprüfungen Undichtigkeiten und bei einer Sichtprüfung Mängel der Zustandsklassen 0 bis 2 im Sinne des ATV-Merkblatts M 149 festgestellt, sind diese in geeigneter Weise durch eine Fachfirma umgehend zu beheben. Dies kann über eine Reparatur, Sanierung oder Erneuerung erfolgen. Geringe Mängel der Zustandsklasse 3 unterliegen – falls sie nicht sofort behoben werden – bei der nächsten Wiederholungsprüfung einer besonderen Beobachtung. Unbeschadet dessen kann im Zweifel eine abschließende Zustandsbewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen vom ZAS gefordert werden. Bei unterschiedlicher Ansicht darüber, ob ein Schaden der Zustandsklasse 2 zuzuordnen ist und damit behoben werden muss oder der Klasse 3 und damit noch nicht zwingendermaßen, kann letztendlich nur eine Druckprüfung Aufschluss darüber geben.

Im Anschluss einer Schadensbehebung (Neuverlegungen, Reparaturstellen und Sanierungen) ist ein Nachweis über die Dichtigkeit für sämtliche behobenen Schadensstellen von einer Fachfirma zu erbringen. Hierbei ist dieser Abschnitt immer einer Druckprüfung mit den Bedingungen wie für neue Leitungen zu unterziehen. Bei Prüfung von partiellen Sanierungstechniken (Partlinern, Edelstahlbüchsen, etc.) sind die Blasen immer jeweils links und rechts neben dem Reparaturmaterial so zu positionieren, damit der Übergang zum Altrohr in einer Druckprüfung mitgeprüft wird.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den ZAS:

	Herr Gläser	oder	Herr Kölbl
Tel.-Nr.:	08025 / 2899-13		08025 / 2899--12
Fax::	08025 / 997817-3		08025 / 997817-2
Email:	Siegfried.Glaeser@ZAS-Miesbach.de		Alfred.Koelbl@ZAS-Miesbach.de

gez. Färber
Verbandsvorsitzender



Zweckverband zur
Abwasserbeseitigung
im Schlierachtal

Thalhamer Straße 49
83714 Miesbach

Telefon: 08025 / 2899-0
Fax: 08025 / 2899-32
Email: info@ZAS-Miesbach.de

NOTIZEN

